

Nutzungsbedingungen_neu

1. Allgemeines

Die B105 ist eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Bundesfernstrasse. Die Warnowquerung GmbH & Co. KG (nachfolgend WQG) hat gem. Konzessionsvertrag mit der Hansestadt Rostock vom 25. Juli 1996 inkl. aller Ergänzungen sowie unter Bezugnahme auf das Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz das alleinige Recht, auf dem per Rechtsverordnung des Bundes festgelegten Streckenabschnitt Mautgebühren zu erheben. Die WQG wurde entsprechend vom Land Mecklenburg-Vorpommern per Rechtsverordnung dem Recht der Mauterhebung beliehen. Die Fahrzeugklassen und die jeweilige Höhe der Mautgebühr sind in der Warnow-Tunnel-Mauthöheverordnung in der jeweils gültigen Fassung (nachfolgend Mautverordnung) festgelegt.

Den Weisungen des Personals der WQG ist stets unverzüglich Folge zu leisten.

Die Mautzahlung kann unterschiedlich erfolgen:

- a) Bediente Barzahlung in Spur „Kasse“ (24 Std. inkl. EC, Flotten- und Kreditkarten) oder im Kundencenter zu den festgelegten Öffnungszeiten
- b) Automatisierte Barzahlung (Kassenautomat)
- c) Zahlung mit aufladbarer anonymer Kundenkarte
- d) Elektronische Erfassung und Abrechnung über Kundenkonto (mit Kundenkarte, mit bereits im Umlauf befindlichem TAG oder mit RFID-Folie)

1.1 Bargeldgebührenerhebung (BGE)

Die Barzahlung (BGE – Bargeldgebührenerhebung) erfolgt an den mit Kassierern besetzten, manuell bedienten Mauthäuschen. Grundsätzlich werden nur Euro-Münzen und –Noten bzw. Eurocent-Münzen gem. gesetzlichem Rahmen akzeptiert. In Ausnahmefällen können auch bestimmte ausländische Währungen angenommen werden. Die dabei zur Anwendung kommenden Wechselkurse sind beim Kassierer einzusehen und haben verbindliche Gültigkeit. Zusätzlich kann die Barzahlung teilautomatisiert an Automaten, die mit Trichtern für den Euromünzen-Einwurf bzw. Kartenlesegeräten ausgestattet sind, erfolgen. Grundsätzlich werden nur Euro-Münzen und –Noten bzw. Eurocent-Münzen gem. gesetzlichem Rahmen akzeptiert. An den Automaten werden 0,01, 0,02 und 0,05 €-Münzen nicht angenommen. 100 €, 200 € und 500 €- Scheine werden nicht angenommen. Wird bei Zahlung mit EC-Karte die Lastschrift durch die Bank des Nutzers nicht ausgeführt, ist WQG berechtigt, Namen und Anschrift des Kunden bei der Bank zu erfragen. Der Nutzer erteilt hiermit ausdrücklich seine Zustimmung zu einer entsprechenden Auskunftserteilung seiner Bank.

1.2 Automatische Gebührenerhebung (AGE)

Die automatische bargeldlose Zahlung (AGE – Automatische Gebührenerhebung) kann ebenfalls in zwei Varianten erfolgen: Entweder gem. Variante c) mittels Kartensystemen (von der WQG ausgegebenen aufladbaren Kundenkarten) oder gem. Variante d) mittels bei der WQG käuflich zu erwerbenden RFID-Folien oder bereits in Umlauf befindlichen TAGS (Tele-Maut-Systeme).

1.3 Allgemeine Verhaltens-/Nutzungsregeln im Bereich der Mautstelle

- In den Spuren der Mautstelle halten Sie bitte einen **Mindestabstand von 5 Metern** zwischen den Fahrzeugen ein. So gewährleisten Sie, dass bei Ein- und Ausfahrt die Fahrzeu-gerfassung und damit die ordnungsgemäße Mautabrechnung einwandfrei funktioniert.
- Es ist zu beachten, dass in allen Spuren Messvorrichtungen angebracht sind, um die Höhe der Fahrzeuge und die Anzahl der Achsen automatisch zur Klassifizierung zu ermitteln. Bei Transport mit Dachlasten bzw. Lasten, die die übliche Dachhöhe des Fahrzeuges überschreiten, ist insbesondere auf die Höhenbegrenzungen zu achten und es sind die Kassenspuren zu benutzen. Abrechnungsfehler, die durch die Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.
- An der Mautstelle sind Schranken und Ampelanlagen montiert, die den allgemeinen Regelungen der StVO unterliegen. Deswegen ist in allen Spuren Schritttempo zu fahren (10 km/h).
- Bei Fehlfunktionen von Automaten, der Kundenkarte oder des Tele-Maut-Systems, ist die in jeder Fahrspur befindliche „Hilfe-Taste“ zu nutzen. Ein Rückwärtsfahren ist nicht gestattet.
- Alle Spuren in der Mautstation sind mit Erfassungssystemen der Telemaut (TAG) ausgerüstet.
- Konvoifahrten (Zahlung mehrerer Fahrten unmittelbar nacheinander mit ein und demselben Zahlungsmittel gem. AGE) sind nur in der Spur Kasse möglich.
- Fahrzeuge der Kategorien 3, 4 und 5 müssen die Fahrspuren ohne mechanische Höhenbegrenzung nutzen. Dies sind in der Regel die mit Kassierern besetzten Spuren. Die Klassifizierung erfolgt dabei in der Regel durch den Kassierer.
- Auf die Wahl der richtigen Spuren ist durch den Kunden bei Anfahrt in den Bereich der Mautstation, auf jeden Fall jedoch vor Einfahrt in die Mautstelle, zu achten (siehe Beschriftung oberhalb der Spuren).
- Motorräder nutzen immer die Spur „Kasse“.

2. AGE mit Kundenkarte, TAG oder RFID-Folie

Mit dem TAG oder der RFID-Folie (Tele-Maut-Systeme) haben die laut Artikel 2.3.1 und 2.3.2 definierten Nutzer bzw. Kunden (nachfolgend Kunden) die Möglichkeit, alle Spuren zu befahren; mit der Kundenkarte ist dies nur in den dafür ausgewiesenen Spuren möglich. Es werden bei der WQG Kundenkonten eingerichtet, die über den aktuellen Kontostand und die erfolgte Nutzung des Warnowtunnels (Zeitpunkt der Nutzung) informieren. Die Aufladung des Kundenkontos erfolgt mittels Lastschrift. Die Höhe der Lastschrift ist frei wählbar ab einem Mindestbetrag, der 10 Durchfahrten der jeweils vereinbarten Fahrzeugkategorie entspricht.

2.1 Ausgebende Firma

Die Kundenkarte, der TAG und die RFID-Folie werden von der Warnowquerung GmbH & Co. KG (nachfolgend WQG), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Rostock zu HRA 1321, gesetzlich vertreten durch die Warnowquerung Verwaltungsgesellschaft mbH, diese vertreten durch deren Geschäftsführer, ausgegeben. Firmensitz ist derzeit „Zum Südtor 8, 18147 Rostock“.

2.2 Vertragsabschluss

Die Ausgabe der Kundenkarte oder der RFID-Folie erfolgt auf der Basis eines Kaufvertrages zwischen dem Kunden und WQG. Der Kunde stellt hierzu einen Antrag auf Ausgabe einer Kundenkarte oder einer RFID-Folie. Der Kaufvertrag kommt erst mit Annahme dieses Antrags durch die WQG zustande. WQG ist berechtigt, den Antrag abzulehnen, wenn die Angaben des Kunden im Antrag unzutreffend oder unvollständig sind bzw. Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine ordnungsgemäße Mautzahlung durch elektronische Erfassung und Abrechnung über ein Kundenkonto nicht gewährleistet ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kunde sich gegenüber der WQG bereits im Zahlungsverzug befindet, über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzantrag gestellt wurde, die Insolvenz über das Vermögen des Kunden eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde, der Kunde bereits wegen Leistungserschleichung und/oder Betrugs gegenüber der WQG oder sonst auffällig geworden ist oder im Rahmen der Bonitätsprüfung eine Kreditgewährung abgelehnt wurde. Der Abschluss des Vertrages erfolgt auf der Basis dieser Nutzungsbedingungen. Mögliche Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn WQG der Einbeziehung solcher Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich widersprochen hat und/oder in Kenntnis solcher Geschäftsbedingungen den Antrag des Kunden angenommen hat.

2.3 Antrag des Kunden – Pflichtangaben

Der Antrag des Kunden muss die nachfolgenden Angaben (soweit nicht optional) enthalten. WQG stellt hierfür entsprechende Antragsformulare zur Verfügung.

2.3.1 Antrag für einen Privatkunden

- Anrede (optional)
- Name
- Vorname
- Hauptwohnsitz: Straße
- Postleitzahl
- Ort
- Telefonnummer
- Faxnummer (optional)
- E-Mail Adresse (optional)
- Bankverbindung einer Bank oder Sparkasse der EURO-Länder
- Geburtsdatum

Der Antragsteller übermittelt der WQG hierzu folgende Unterlagen:

- den ausgefüllten, datierten und unterschriebenen Antrag für die Kundenkarte, den TAG oder die RFID-Folie
- den ausgefüllten, datierten und unterschriebenen Antrag für das Lastschriftinzugsverfahren
- das ausgefüllte, datierte und unterschriebene SEPA-Formular
- Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses zur Identifizierung bei Übergabe der Kundenkarte, des TAG oder der RFID-Folie an den Kunden

2.3.2 Antrag für einen Firmenkunden

- Name der Gesellschaft (Kopie Handelsregisterauszug oder Gewerbenachweis) • Name und Anschrift der gesetzlichen Vertreter
- Kontaktperson der Gesellschaft : • Anrede • Name • Vorname
- Adresse: Straße • Postleitzahl • Ort
- Rechnungsanschrift (inkl. Postleitzahl) falls abweichend von der Adresse
- Telefonnummer • Faxnummer
- E-Mail Adresse
- Bankverbindung einer Bank oder Sparkasse der EURO-Länder

Der Antragsteller übergibt der WQG gleichzeitig folgende Unterlagen:

- den ausgefüllten, datierten und rechtsgültig unterschriebenen Antrag für die Kundenkarte, den TAG oder die RFID-Folie
- das ausgefüllte, datierte und rechtsgültig unterschriebene Formular der Einzugsermächtigung durch Lastschriftinzug.
- das ausgefüllte, datierte und unterschriebene SEPA-Formular

2.3.3 Änderungen der Kundendaten

Der Kunde ist verpflichtet, der WQG jede Änderung der angegebenen Kundendaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei einer Änderung der Bankverbindung hat der Kunde der WQG unverzüglich für seine neue Bankverbindung eine neue Lastschriftinzugsermächtigung zu erteilen und dafür Sorge zu tragen, dass für die WQG ein ununterbrochener Lastschriftinzug möglich ist. Die WQG haftet nicht für daraus resultierende Leistungseinschränkungen oder Behinderungen bei der Nutzung der Mautstrecke. Teilt der Kunde Änderungen seiner Kundendaten nicht ordnungsgemäß mit, ist WQG berechtigt, die Kundenkarte, den bereits in Umlauf befindlichen TAG oder die RFID-Folie sofort zu sperren, und – soweit auf dem bei WQG geführten Konto des Kunden kein Guthaben mehr besteht - den Kaufvertrag mit dem Kunden über die Kundenkarte, den TAG oder die RFID-Folie nach erfolgloser Abmahnung fristlos zu kündigen. Die durch Nichteinlösung einer Lastschrift entstandenen Kosten (z.B. Rücklastschriftgebühren) sind durch den Kunden zu tragen (siehe aktuelle Preisliste der WQG).

2.4 Übergabe und Haftung - TAG und RFID

2.4.1 Übergabe

Nimmt WQG den Antrag des Kunden an, so händigt WQG dem Kunden gegen Empfangsquittung und nach Entrichtung des aus der Preisliste ersichtlichen Betrages den TAG oder die RFID-Folie zur Nutzung aus. Mitarbeiter der WQG bringen TAG oder RFID an geeigneter Stelle im Fahrzeug des Kunden an.

2.4.2 Haftung

Der Kunde haftet für den ordnungsgemäßen Umgang sowie im Falle des Verlustes. Dies gilt auch für die bereits in Umlauf befindlichen TAGs.

2.5 Verwendung der Kundenkarte, der RFID-Folie oder des TAGs

Mit dem TAG oder der RFID-Folie kann der Kunde die Mautgebühren vollautomatisch in allen Spuren entrichten; mit der Kundenkarte ist dies nur in den dafür ausgewiesenen Spuren möglich. Im Bereich der Mautstelle müssen der TAG in der Halterung sowie die RFID-Folie fest an der Frontscheibe des Fahrzeugs innen angebracht sein. In der Regel befindet sich der optimale Installationsbereich im Bereich hinter dem inneren Rückspiegel. Bei der Installation sind darüber hinaus alle individuellen Vorgaben des

Fahrzeugherstellers hinsichtlich optimaler Lesebereiche zu beachten (z.B. mit Punkten markierte Flächen). Die RFID-Folie muss unbedingt von WQG angebracht werden. Falsch montierte oder nicht montierte TAGs oder RFID-Folien können zu Fehlfunktionen führen. Der Kunde darf auf keinen Fall mehr als einen TAG oder eine RFID-Folie der WQG in seinem Fahrzeug mitführen, um Doppel- bzw. Fehlbuchungen zu vermeiden. Der Inhaber des TAG/der RFID-Folie ist verpflichtet, sich an die Richtlinien zu halten, die in dem benutzten Streckenbereich von WQG gelten. Für Folgeschäden schließt die WQG jegliche Haftung aus. In diesen Fällen behält sich die WQG darüber hinaus das Recht vor, den Vertrag für den TAG bzw. die RFID-Folie zu kündigen.

2.5.1 Sonderregelung für noch in Umlauf befindliche Leih-TAGs

Der Inhaber des Leih-TAG ist verpflichtet, sich an die Richtlinien zu halten, die in dem benutzten Streckenbereich von WQG gelten. Für Folgeschäden schließt die WQG jegliche Haftung aus. In diesen Fällen behält sich die WQG darüber hinaus das Recht vor, den Leih-TAG-Vertrag zu kündigen und/oder den Leih-TAG zur Vermeidung von weiteren Verkehrs- und Betriebsbehinderungen unverzüglich einzuziehen. Die Untervermietung und/oder der Verkauf des Leih-TAG durch Personen oder Gesellschaften, die nicht durch WQG bevollmächtigt wurden, sind verboten. In einem solchen Fall ist WQG berechtigt, alle Leih-TAGs des Kunden sofort zu sperren, diese einzuziehen und die entsprechenden Verträge außerordentlich zu kündigen. Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Verwendung des Leih-TAG verantwortlich. siehe Punkt 1.3. Bei Nichtnutzung des Leih-TAGs innerhalb von 12 Monaten behält sich die WQG das Recht zur Kündigung vor.

2.6 Verlust und Sperrung der Kundenkarte, des TAG oder der RFID-Folie

Der Kunde muss die Kundenkarte, den TAG oder die RFID-Folie sperren lassen, wenn diese gestohlen oder verloren wurden. Dazu hat sich der Kunde unverzüglich bei der WQG mit der dazugehörigen Vertrags-Kundennummer zu melden. WQG verpflichtet sich, die Sperrung im System unverzüglich vorzunehmen. WQG schließt dabei jedoch jegliche Verantwortung für Folgen einer Sperrung der Kundenkarte, des TAG oder der RFID-Folie aus. Bis zur Sperrung im System haftet der Kunde für einen möglichen Missbrauch durch einen unberechtigten Dritten. Auf Antrag wird dem Kunden so schnell wie möglich eine neue Kundenkarte oder eine neue RFID Folie mit einer anderen Nummer eingerichtet. Der Kaufpreis ist der jeweils gültigen Preisliste zu entnehmen.

Die Zahlung der Mautgebühr mit einer gesperrten Kundenkarte, einem gesperrten TAG oder einer gesperrten RFID-Folie ist nicht möglich. Die Sperrung wird durch WQG unverzüglich aufgehoben, wenn der Grund für die Sperrung entfallen und dies der WQG bekannt geworden ist. Der Einzug einer gesperrten Kundenkarte oder eines gesperrten TAGs durch WQG ist zu jeder Zeit möglich.

2.6.1 Sonderregelung für noch in Umlauf befindliche Leih-TAGs

Die Kosten für den verlustig gegangenen Leih-TAG richten sich nach der aktuell gültigen Preisliste und sind vom Kunden zu tragen. Erhält der Kunde den verlorenen oder gestohlenen Leih-TAG zurück, muss er diesen an WQG zurückgeben. In diesem Fall werden dem Kunden die entstandenen Kosten gemäß aktueller Preisliste durch WQG erstattet.

2.7 Rückgabe der TAGs aus bestehenden Leihverträgen

2.7.1 Auf Veranlassung von WQG

Fordert WQG die Rückgabe des Leih-TAGs ist der Kunde verpflichtet, den Leih-TAG unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von dreißig Tagen nach Benachrichtigung durch WQG, zurückzugeben. Erfolgt die Rückgabe nicht, werden die Kosten für den Leih-TAG zuzüglich eines Bearbeitungsmehraufwandes dem Kunden in Rechnung gestellt. Verkaufte TAGs sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

2.7.2 Leih-TAG Rückgabe auf Veranlassung des Kunden

Der Kunde kann seinen Leih-TAG jederzeit zurückgeben. Ist mit der Rückgabe eine Beendigung des Vertragsverhältnisses verbunden, wird dem Kunden das auf dem Kundenkonto verbliebene Guthaben innerhalb von 30 Tagen auf das WQG benannte Konto zurück überwiesen. Eine Barauszahlung ist nicht möglich. Die Rückerstattung des Preises bei verkauften TAGs ist ausgeschlossen.

2.8 Rechnungsstellung und Zahlung

2.8.1 Fahrtenaufstellung

WQG ist berechtigt, jederzeit oder regelmäßig (mindestens jedoch einmal pro Monat) eine Aufstellung über alle in der Vorperiode erfolgten Durchfahrten des Kunden zu erstellen. Auf der Fahrtenaufstellung ist pro Rabattmedium (Kundenkarte, TAG oder RFID-Folie) und Transaktion folgendes aufgeführt:

- das Datum und die Uhrzeit der Fahrt
- die Kategorie des Fahrzeuges entsprechend Mautverordnung
- die Höhe der entrichteten Gebühr

Die Fahrtenaufstellungen des Vormonats können nach entsprechender Registrierung im Internet abgefragt werden. Der Druck und Versand dieser Listen erfolgt nur auf ausdrücklichen, begründeten Wunsch des Kunden gem. der jeweils aktuellen Preisliste der WQG.

2.8.2 Zahlung bei Privatkunden und Firmenkunden allgemein

Grundsätzlich gilt gegenüber allen Kunden, dass keine Kreditierung der Mautgebühren erfolgt. Die Mautzahlung über eine Kundenkarte, einen TAG oder eine RFID-Folie ist daher nur möglich, wenn das Kundenkonto durch eine entsprechende Vorauszahlung des Kunden einen Haben-Betrag zugunsten des Kunden aufweist. Ist die Mautgebühr bei der Durchfahrt durch den Saldo des Kundenkontos nicht mehr gedeckt, erfolgt eine Sperrung der Kundenkarte, des TAG oder der RFID-Folie. WQG wird das Kundenkonto im Wege der Einziehung per Lastschrift in Höhe des vom Kunden vorgegebenen Betrages, jedoch im Wert von mindestens zehn Durchfahrten der jeweils vereinbarten Kategorie nach Vertragsabschluss auffüllen. Sinkt der Haben-Betrag auf dem Kundenkonto unter den Gegenwert der vereinbarten Durchfahrten der jeweils vereinbarten Kategorie (mindestens drei Durchfahrten), erfolgt jeweils eine erneute Auffüllung per Lastschrift.

2.8.3 Zahlung bei Firmenkunden (Sondervereinbarung)

Bei entsprechender separater vertraglicher Vereinbarung stellt WQG auf Basis der Fahrtenaufstellung dem Kunden die aufgelaufenen Mautbeträge in Rechnung, die für die Durchfahrten zu zahlen sind. Außerdem werden die Beträge berechnet, die im Rahmen dieses Vertrages aus sonstigen Gründen durch den Kunden zu tragen sind. Die Rechnung

gilt nicht als Saldenbestätigung sämtlicher offener Beträge, die der Firmenkunde für die erfolgten Fahrten im betroffenen Zeitraum zu zahlen hat. Erfolgte Fahrten, die auf der Aufstellung nicht aufgeführt sind, können auch später noch durch WQG in Rechnung gestellt werden. Die Rechnungen sind sofort fällig und innerhalb von 7 Arbeitstagen ohne Abzug zu begleichen.

2.8.4 Verzug

Wenn die Zahlung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfolgt, ist WQG berechtigt, die entsprechende Kundenkarte, den entsprechenden TAG oder die entsprechende RFID-Folie zu sperren. Im Verzugsfall ist WQG berechtigt, sämtliche erfolgten Fahrten, die noch nicht in Rechnung gestellt worden sind, unverzüglich fällig zu stellen. Mahnungen können von WQG mit einem pauschalen Bearbeitungsmehraufwand entsprechend der jeweils aktuellen Preisliste berechnet werden. Wird die Rechnung auch innerhalb von acht Kalendertagen nach Erhalt der Mahnung nicht beglichen, kann der Vertrag durch WQG fristlos gekündigt werden. Auf § 10 (1) Nr.1 des Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetzes (FStrPrivFinG) wird hingewiesen.

2.9 Einwendungen

Einwendungen in Bezug auf die Inhalte einer Rechnung sind innerhalb von achtzig Tagen nach deren Zugang durch den Kunden gegenüber WQG geltend zu machen. Durch eine Reklamation ist der Kunde nicht von seiner Zahlungspflicht in Bezug auf die betroffene Rechnung befreit. Im Fall einer Reklamation führt WQG eine Überprüfung durch. Eventuelle Berichtigungen nach einer Überprüfung erfolgen durch Gutschriften. WQG erbringt den Nachweis für die Transaktion(en) bei fristgerechten Einwendungen mittels der Computeraufzeichnungen der Mautstelle. Nach Ablauf der Einwendungsfrist ist WQG nicht verpflichtet, die Computeraufzeichnungen zu Beweis Zwecken weiter zu speichern und kann diese insbesondere aus Gründen des Datenschutzes löschen, sofern keine Einwendungen erhoben wurden. Die Nachweispflicht seitens WQG entfällt mit der Löschung. Gleiches gilt für die anonymen Kundenkarten, deren Nutzung mit Hilfe der Kartenummer in o. g. Zeitraum, bei begründetem Interesse, nachvollzogen werden kann.

2.10 Laufzeit der noch in Umlauf befindlichen Leih-TAGs

Das Leihverhältnis hat mit der Annahme des Kundenantrags durch WQG begonnen und läuft auf unbestimmte Zeit. Es endet jedoch spätestens zum Ablauf der Funktionsfähigkeit der Leih-Geräte.

2.11 Kündigung der Kundenkarte, des TAG oder der RFID-Folie

2.11.1 Durch den Kunden

Der Kunde kann den vorliegenden Vertrag jederzeit entweder persönlich im Kundenzentrum der WQG oder schriftlich per Einschreiben mit Rückschein an WQG kündigen.

2.11.2 Kündigung durch WQG

WQG kann den vorliegenden Vertrag kündigen, wenn das Mautsystem geändert wird oder die Mautverordnung bzw. andere für die WQG geltende Gesetze, Genehmigungen, Erlaubnisse oder Gestattungen die Mautabrechnung über Kundenkarte, TAG oder RFID-Folie durch WQG nicht mehr ermöglichen oder verändern. WQG informiert den Kunden schriftlich, wobei das Beendigungsdatum angegeben wird. Hierbei ist eine Frist von einem Monat einzuhalten. WQG ist darüber hinaus zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Kunde trotz Abmahnung schuldhaft gegen die

Bestimmungen dieses Vertrages verstößt oder seinen Verstoß fortsetzt. Einer Abmahnung bedarf es nicht, wenn WQG bereits nach dem ersten Verstoß eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar ist (z.B. in Betrugsfällen, Insolvenz o. ä.).

2.11.3 Rückgabe der TAGs aus bestehenden Leih-Verträgen

Im Falle einer Kündigung ist der Leistungsberechtigte verpflichtet, WQG den/die Leih-TAGs, der/die in seinem Besitz ist/sind, unverzüglich und in einwandfreiem Zustand zurück zu geben. Ist ein einwandfreier Zustand nicht gegeben, ist der Kunde zum geldwerten Ersatz des Leih-TAGs gem. aktueller gültiger Preisliste verpflichtet. Diese Regelung gilt nicht für verkaufte TAGs.

2.11.4 Offene Beträge

Im Falle einer Kündigung stellt WQG die im Rahmen dieses Vertrages noch offenen Beträge in Rechnung. WQG ist berechtigt, offene Beträge mit eventuellem Guthaben des Kunden zu verrechnen. Im Übrigen werden Guthaben des Kunden durch WQG auf das WQG bekannte Bankkonto des Kunden unter Abzug von Bank- und sonstigen etwaigen Gebühren innerhalb von 30 Arbeitstagen überwiesen.

2.12 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Unternehmen, öffentlich-rechtliche Sondervermögen oder juristische Personen des öffentlichen Rechts ist Rostock. Er gilt auch für Kunden, die über keinen Wohn- bzw. Geschäftssitz in der Bundesrepublik Deutschland verfügen.

2.13 Schlussbestimmungen

2.13.1 Änderungen

WQG behält sich das Recht vor, Änderungen in Bezug auf die vorliegenden Benutzungsbedingungen vorzunehmen. Änderungen werden rechtzeitig durch Aushang in den Geschäftsräumen der WQG veröffentlicht und zwar mindestens einen Monat vor deren Inkrafttreten. Dies gilt nicht für die Tarife und Preislisten, die unverzüglich nach Bekanntmachung gelten. Akzeptiert der Kunde die Änderungen nicht, kann er den Vertrag gemäß Ziffer 2.11.1 kündigen. Macht der Kunde von diesem Kündigungsrecht nicht innerhalb von einem Monat ab Bekanntgabe der Änderung Gebrauch, gilt dies seinerseits als Zustimmung zu der Änderung. WQG wird mit der Bekanntgabe der Änderung auf diese Wirkung einer unterbliebenen Kündigung hinweisen.

2.13.2 Datenaustausch mit Auskunfteien

WQG ist berechtigt, zum Schutz vor Gebührenauffällen personenbezogene Vertragsdaten sowie Angaben über nicht vertragsgemäße Abwicklung (z.B. Kündigung wegen Zahlungsverzug, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittenen Forderungen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (Schufa) zu übermitteln und dort entsprechende Auskünfte einzuholen. Soweit während des Kundenverhältnisses solche Daten bei der Schufa aus anderen Kundenverhältnissen anfallen, erhält WQG hierüber Auskunft. Die jeweilige Datenübermittlung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von WQG oder eines Vertragspartners der Schufa erforderlich ist und schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Bei Firmenkunden tauscht WQG darüber hinaus mit weiteren Wirtschaftsauskunfteien und Kreditversicherungsgesellschaften Daten nach den oben genannten Grundsätzen aus. Der Kunde erhält auf Wunsch die Anschriften der jeweiligen Unternehmen sowie ein Merkblatt über die Schufa.

2.13.3 Datenschutzhinweis

WQG speichert, nutzt und verarbeitet die Kundendaten sowie die Erfassungsdaten der Durchfahrten zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere der Abrechnung und Zahlung der Mautgebühren elektronisch. Eine entsprechende Datenschutzerklärung kann in den Geschäftsräumen der WQG oder im Internet eingesehen werden.

3. AGE mit anonymen Kundenkarten

3.1 Ausgebende Firma

Die Kundenkarte wird von der Warnowquerung GmbH & Co. KG ausgegeben. Mit Verkauf der Karte geht sie in das Eigentum des Kunden über. Die Kundenkarte ist bei Baraufladung anonym und nicht personenbezogen. Bei Aufladung über Lastschrift erfolgt eine Kundenzuordnung (siehe Punkt 2).

3.2 Mindestbetrag – Aufladung

Die Kundenkarte ist mit einem Mindestbetrag, der 10 Durchfahrten der jeweils vereinbarten Kategorie entspricht, an der Kasse (24 Std.) oder im Kundencenter der WQG erhältlich. Eine Aufladung ist in der Spur „Kasse“ bzw. im Kundencenter der WQG gegen Barzahlung oder mit EC-Karte möglich. Die Mindestaufladung beträgt ebenfalls den Gegenwert für 10 Durchfahrten der entsprechenden Kategorie. Bei Verlust oder Rückgabe der anonymen Kundenkarte erfolgt keine Rückerstattung.

3.3 Nutzung

Kunden mit Fahrzeugen der Kategorie 1 und 2, die die Kundenkarte benutzen, können außer der mit „t“ reservierten Fahrspur alle Fahrspuren nutzen. Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Nutzung der Kundenkarte verantwortlich. WQG haftet nicht für die Nutzung der Kundenkarte durch einen unberechtigten Dritten. Beschädigungen oder Zerstörung der Kundenkarte durch unsachgemäße Behandlung gehen zu Lasten des Kunden.